

| | | | |
|------|---------|--|--|
| 8.2. | 06/0043 | Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 | FB 1 Bericht bis 30.06.06 |
|------|---------|--|--|

Herr Knülle beantragte für die SPD-Fraktion, die Abstimmung getrennt nach § 1, 2 und 3 vorzunehmen, da lediglich zu § 2 eine Zustimmung nicht erteilt werden könne. Zur Begründung verwies er auf die gemachten Ausführungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Anschließend ließ der Bürgermeister entsprechend dem gestellten Antrag abstimmen:

„§ 1

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.
In den Anlagen *innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage* sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen. Von der Anleinplicht sind Blindenhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche Verwendung finden.“

einstimmig bei 3 Enthaltungen

„§ 2

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)

Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vor Ort im Bereich des Umweltschutzes der Stadt Sankt Augustin

| Verstoß | Vorschrift | Verwarngeld |
|---|---------------------------|-------------|
| Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang | § 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO | |
| Zigarettenkippe | | 5 € |
| Zigarettschachtel | | 10 € |

| | | |
|---|-------------------|------|
| kleinere Papiere etc. | | 10 € |
| Obst- o. Lebensmittelreste | | 10 € |
| Dosen oder Plastik | | 20 € |
| Kartonage/Verpackung | | 20 € |
| Glas | | 25 € |
| Kaugummi | | 25 € |
| Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde, sowie Verunreinigung durch Hundekot | | |
| Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage | § 13 Absatz 3 OVO | 25 € |
| Hunde auf Spielplätzen aller Art | § 13 Absatz 3 OVO | 35 € |
| Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen | § 4 Absatz 3 OVO | 25 € |
| Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen | § 4 Absatz 3 OVO | 25 € |
| Hundekot auf Spielplätzen aller Art | § 4 Absatz 3 OVO | 35 € |

Anmerkung:

Das Verhängen von Verwarngeldern durch die Umweltkontrolleure vor Ort bei Feststellungen der o. a. Verstöße erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und dient der erstmaligen Ahndung sog. kleinerer Verstöße.

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z. B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche etc.) durch die Umweltkontrolleure wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u. a. basierend auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der

Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.“

26 Jastimmen
16 Neinstimmen
4 Enthaltungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

einstimmig bei 5 Enthaltungen

Somit fasste der Rat mehrheitlich folgenden Beschluss:

„Die 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 08.05.1996, in Kraft getreten am 04.07.1996, geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 21.05.2003, in Kraft getreten am 25.07.2003, wird wie folgt erlassen:

§ 1

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.

In den Anlagen *innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage* sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen. Von der Anleinpflcht sind Blindenhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche Verwendung finden.

§ 2

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)

Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vor Ort im Bereich des Umweltschutzes der Stadt Sankt Augustin

| Verstoß | Vorschrift | Verwarngeld |
|---|---------------------------|-------------|
| Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang | § 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO | |
| Zigarettenkippe | | 5 € |
| Zigarettschachtel | | 10 € |

| | | |
|---|-------------------|------|
| kleinere Papiere etc. | | 10 € |
| Obst- o. Lebensmittelreste | | 10 € |
| Dosen oder Plastik | | 20 € |
| Kartonage/Verpackung | | 20 € |
| Glas | | 25 € |
| Kaugummi | | 25 € |
| Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde, sowie Verunreinigung durch Hundekot | | |
| Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage | § 13 Absatz 3 OVO | 25 € |
| Hunde auf Spielplätzen aller Art | § 13 Absatz 3 OVO | 35 € |
| Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen | § 4 Absatz 3 OVO | 25 € |
| Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen | § 4 Absatz 3 OVO | 25 € |
| Hundekot auf Spielplätzen aller Art | § 4 Absatz 3 OVO | 35 € |

Anmerkung:

Das Verhängen von Verwarngeldern durch die Umweltkontrolleure vor Ort bei Feststellungen der o. a. Verstöße erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und dient der erstmaligen Ahndung sog. kleinerer Verstöße.

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z. B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche etc.) durch die Umweltkontrolleure wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u. a. basierend auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

mehrheitlich zugestimmt

